

20.11.24

Antrag **des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entschlieung des Bundesrates zur Reform der Schuldenbremse

Die Ministerprsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 20. November 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 20. November 2024
beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Reform der Schuldenbremse

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
22. November 2024 zu setzen.

Es wird die sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Gren
Manuela Schwesig

EntschlieÙung des Bundesrates zur Reform der Schuldenbremse

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

In den nächsten Jahren ist der Investitionsbedarf in Deutschland größer denn je. Das Institut der deutschen Wirtschaft geht von einem angestauten öffentlichen Investitionsbedarf von 600 Mrd. Euro für Dekarbonisierung und Klimaanpassung, Wohnungsbau, Bildung, nationale Sicherheit und Infrastruktur aus. Der Bundesverband der Deutschen Industrie sieht immerhin einen über die privatwirtschaftlichen Investitionen hinausgehenden öffentlichen Investitionsbedarf von rund 400 Mrd. Euro über die nächsten 10 Jahre. Diese Investitionen sind Voraussetzung dafür, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland auch in Zukunft international wettbewerbsfähig bleibt, dass nicht zuletzt auch in der Industrie zukunftsfähige Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden und dass der wirtschaftliche Wandel sozial verträglich und gerecht gestaltet werden kann. Es ist unrealistisch und volkswirtschaftlich schädlich, die dringend und drängend notwendigen Investitionen ohne die Aufnahme von Krediten umsetzen zu wollen. Das gilt sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den Staat.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. die Schuldenbremse in den Artikeln 109 Absatz 3 und Artikeln 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz so zu reformieren, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Länder in die Lage versetzt werden, Investitionen unter Rückgriff auf Kredite zu finanzieren und
2. neben dem Sondervermögen Bundeswehr ein weiteres Sondervermögen Infrastruktur zu schaffen, das von Bund und den Ländern genutzt werden kann.

Begründung:

Um die notwendigen Handlungsspielräume für Investitionen zu gewinnen, ist eine grundsätzliche Reform der Schuldenbremse notwendig, bei der insbesondere neben dem Sondervermögen Bundeswehr ein Sondervermögen Infrastruktur geschaffen werden muss.

Zu 1. Grundsätzlich sind die Haushalte von Bund und Ländern ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für den Bund gilt diese Vorgabe gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG als erfüllt, wenn die Einnahmen aus Krediten konjunkturbereinigt 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes nicht überschreiten. Für die Länder sieht das Grundgesetz keine Möglichkeit zur Kreditaufnahme in Art. 109 Abs. 3 GG vor. Das muss dringend geändert werden. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs und der gestiegenen, miteinander zusammenhängenden Krisenbewältigungs- und Strukturaufgaben in einem sehr wettbewerblichen internationalen Umfeld nehmen unnötig stark einschränkende Finanzregeln dem Bund und den Ländern die Möglichkeit, die für die Zukunft Deutschlands notwendigen Investitionen vornehmen zu können. Der angestaute, enorme Investitionsbedarf muss abgearbeitet werden, um die deutsche Wirtschaft wieder zu stärken und Arbeitsplätze in Deutschland zu halten. Dazu muss auch den Ländern die Möglichkeit zur Kreditaufnahme eingeräumt werden.

Zu 2. Die nationale Sicherheit hat in den letzten Jahren eine neue Dringlichkeit bekommen. Zusätzlich sollten deswegen nach dem Beispiel der Bundesgesetzgebung für den beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien auch für die Belange der nationalen Sicherheit Ausschreibungsverfahren, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden. Darüber hinaus muss ein Sondervermögen Infrastruktur geschaffen werden, um nicht nur dem Bund, sondern auch den Ländern die finanziellen Möglichkeiten zu geben, den angestauten Investitionsbedarf abzubauen. Beide Fonds schaffen den mehrjährigen und damit planungssicheren Rahmen, der notwendig ist, um diese drängenden Aufgaben zu bewältigen.